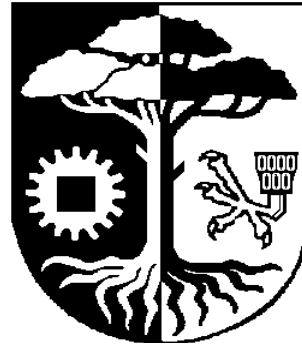


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



10. Jahrgang

20. November 2001

Nr.: 37 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der 42. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 27. November 2001	2
2. Beschlüsse der 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 30. Oktober 2001	3
3. Beschlüsse der 41. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 30. Oktober 2001	5
4. Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ludwigsfelde	6
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser – und Bodenverbände „Dahme – Notte“ und „Nuthe“	8

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde
Hauptamt
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde, Telefon: 8270

DAS AMTSBLATT WIRD KOSTENLOS ABGEBEN, BEI POSTZUSTELLUNG GEGEN ERSTATTUNG DER PORTOKOSTEN

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 27. November 2001, findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die 42. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen und Beschlußfassung
- 2.1. Vorlage Nr. 1.460 - Anträge freier Träger zur Co-Finanzierung von Strukturanpassungsmaßnahmen(SAM) zu sozialen Projekten der Stadt Ludwigsfelde für das Jahr 2001
- 2.2. Vorlage Nr. 1.438 - Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Hausnummern in der Stadt Ludwigsfelde
- 2.3. Vorlage Nr. 1.444 - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung-FwKs)
- 2.4. Vorlage Nr. 1.445 - Marktsatzung der Stadt Ludwigsfelde
- 2.5. Vorlage Nr. 1.450 - Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung der Wietstocker Scheune
- 2.6. Vorlage Nr. 1.451 - 1. Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ludwigsfelde
- 2.7. Vorlage Nr. 1.453 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzungsordnung des städtischen Museums Ludwigsfelde einschließlich Entgelttarif
- 2.8. Vorlage Nr. 1.454 - 1. Änderung der Archivordnung der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührentarif
- 2.9. Vorlage Nr. 1.459 - Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Ludwigsfelde (Entschädigungssatzung)
- 2.10. Vorlage Nr. 1.464 - 1. Änderung des Geschäftsverteilungsplanes der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 2.11. Vorlage Nr. 1.472 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Personal des Amtes Ludwigsfelde-Land durch die Stadt Ludwigsfelde
- 2.12. Vorlage Nr. 1.473 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Führung des Haushaltsplanes einschließlich der Abrechnung der Haushaltsführung der Gemeinde Ahrensdorf für das Jahr 2001 durch die am 30.11.2001 entstehende amtsfreie Gemeinde Großbeeren
- 2.13. Vorlage Nr. 1.475 - Bestellung von Vertretern der Stadt Ludwigsfelde in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH
- 2.14. Vorlage Nr. 1.476 - Abberufung und Bestellung von Vertretern der Stadt Ludwigsfelde in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)
- 2.15. Vorlage Nr. 1.431 - Bebauungsplan Nr. 8.1 „Neue Gartenstadt“ in Ludwigsfelde“
- Beitrittsbeschluß

- 2.16. Vorlage Nr. 1.456 - Bebauungsplan Nr. 7.1 „Ostverbinder“
- Stellungnahme der Gemeinde zu den Anregungen
(Abwägungsprotokoll)
- Satzungsbeschluß
- 2.17. Vorlage Nr. 1.457 - Bebauungsplan Nr. 7.2 „Neues Stadtzentrum Ludwigsfelde“
- Stellungnahme der Gemeinde zu den Anregungen
(Abwägungsprotokoll)
- Satzungsbeschluß
- 2.18. Vorlage Nr. 1.447 - Herstellung der Stellplätze in der Trebbiner Straße und Potsdamer Straße im Ortsteil Siethen/Abschnittsbildung
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

- 1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlußfassung
- 1.1. Vorlage Nr. 1.465 - Umschuldung eines Kredites
- 2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

Beschlüsse

der 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 30. Oktober 2001

Protokoll-Beschluß Nr. 1.000.41/404.01

Beschlußfassung über die personelle Besetzung eines Sitzes im Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuß und namentliche Benennung des/der Ausschußvorsitzenden

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt zum Mitglied des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuß die Stadtverordnete, Frau Ilona Franke. Durch die Vereinte Fraktion wird Frau Ilona Franke als Vorsitzende des SSKS-Ausschusses benannt.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.433.41/398.01

Bebauungsplan Nr. 12 "Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde"

- Billigung des Planentwurfes
- Anpassung des Geltungsbereiches
- öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

- Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 "Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde", bestehend aus

- Planzeichnung und Begründung, wird in der Fassung vom 21.09.2001 gebilligt.
- Der im Aufstellungsbeschuß Nr. 23/233/00 vom 04.07.2000 bezeichnete Geltungsbereich wird erweitert. Der Geltungsbereich wird entsprechend der Planzeichnung festgelegt.
 - Der Plan wird mit dazugehöriger Begründung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Träger öffentlicher Belange sind entsprechend zu beteiligen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.436.41/399.01

Stellungnahme zur Bauleitplanung der Nachbargemeinde Thyrow, Ortsteil Märkisch Wilmersdorf - 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Am Erlengrund"

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadt Ludwigsfelde gibt zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Am Erlengrund" der Gemeinde Thyrow, Ortsteil Märkisch Wilmersdorf, folgende Stellungnahme ab:

Durch den 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Am Erlengrund" der Gemeinde Thyrow, Ortsteil Märkisch Wilmersdorf, werden die Belange der Stadt Ludwigsfelde nicht berührt. Es werden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.437.41/400.01

Überplanmäßige Ausgabe für das Bauvorhaben "Schwimmhalle Ludwigsfelde"

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 102.814,00 DM zur Sicherung des Eigenanteils der Stadt für die Maßnahme "Schwimmhalle Ludwigsfelde" als überplanmäßige Ausgabe durch Verringerung der Zuführung zur allgemeinen Rücklage einzustellen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung

der Beschlüsse der 41. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 30. November 2001

Beschluß Nr. 1.428.41/401.01

Verkauf von Flächen an das Land Brandenburg - Straßenbauverwaltung - im Rahmen der Bahnübergangsbeseitigung Potsdamer Straße in 14974 Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die Flurstücke 292; 293; 294; 295; 296; 297; 301; 302; 309; 310; 311 und 313 der Flur 5 der Gemarkung Ludwigsfelde mit insgesamt 10.800 m² an das Land Brandenburg - Straßenbauverwaltung - auf der Grundlage der Gutachten vom 07.05.1997 und 21.02.1998 zu verkaufen.

Sämtliche Kosten zur Durchführung und zum Vollzug des Kaufvertrages trägt die Deutsche Bahn Netz AG.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.435.41/402.01

Erwerb eines Grundstückes in 14974 Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, das Flurstück 48 der Flur 10 der Gemarkung Ludwigsfelde mit einer Größe von 2.296 m² käuflich zu erwerben."

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ludwigsfelde

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), in ihrer zur Zeit der Beschlußfassung gültigen Form, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 30. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Ludwigsfelde unterhält als öffentliche Einrichtung in der Potsdamer Straße 11 und 13 Wohnunterkünfte zur Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen.

(2) Nicht seßhafte Bürger können bei vorhandener Kapazität längstens für 3 aufeinanderfolgende Tage untergebracht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder auf die Zuweisung bestimmter Räumlichkeiten besteht nicht.

(3) Die Einrichtung gilt vorrangig für die Einweisung von Bürgern der Stadt Ludwigsfelde.

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Die Einweisung erfolgt durch schriftliche Verfügung. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Einweisung in die Unterkunft und ist öffentlich rechtlich ausgestaltet.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Aufhebung der Einweisungsverfügung oder der endgültigen Räumung der Unterkunft.

(3) Eine Aufhebung der Verfügung kann erfolgen bei Beschaffung eigenen Wohnraumes oder anderweitiger Unterbringung.

§ 3

Verpflichtungen des Nutzers

Mit Erhalt der Einweisungsverfügung verpflichtet sich der Nutzer, die Hausordnung der Unterkunft einzuhalten und die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Unterkunft Benutzungsgebühren.

(2) Die Monatsgebühr für die Inanspruchnahme der Unterkunft beträgt 138 Euro. Bei einer kurzfristigen Inanspruchnahme gemäß § 1 Abs. 2 beträgt die Gebühr pro Tag 4,60 Euro.

(3) Nebenkosten für Wasser/ Strom/ Heizung und Nutzung gemeinschaftlicher Anlagen sind in der Gebühr für die Inanspruchnahme enthalten.

(4) Zur Zahlung der Gebühr ist jede Person verpflichtet, die in der Unterkunft Aufnahme gefunden hat und deren Nebeneinrichtungen in Anspruch nimmt.

(5) Benutzen Personen, die nach dem Gesetz einander Unterhalt schulden, dieselben Räume gemeinsam, haften sie für die Zahlung der Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Datum der Einweisungsverfügung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und als Monatsgebühr erhoben. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird für jeden Tag der Inanspruchnahme der Unterkunft 1/30 der Monatsgebühr festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 2 Satz 2.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 2 und 3 zu entrichten.

(5) Bei der kurzfristigen Inanspruchnahme von 1-3 Tagen entsteht die Gebühr mit der Zuweisung der Räumlichkeit und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Tagessätzen für die Benutzung der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Ludwigsfelde vom 05.05.1993 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 19. November 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 19. November 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser – und Bodenverbände „Dahme – Notte“ und „Nuthe“

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993, (GVBl. I S. 398), §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in Verbindung mit § 80 (2) des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser – und Bodenverbände „Dahme – Notte“ und „Nuthe“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Ludwigsfelde mit den Ortsteilen Kerzendorf, Löwenbruch, Genshagen und Wietstock ist Mitglied des Wasser – und Bodenverbandes „Dahme – Notte“ und mit den Ortsteilen Gröben, Mietgendorf, Schiaß, Jütchendorf und Siethen Mitglied des Wasser – und Bodenverbandes „Nuthe“. Satzungsmäßige Aufgaben der Verbände sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaus sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen an Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und für die Landschaftspflege.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Stadt Ludwigsfelde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an die Wasser- und Bodenverbände zu leistenden Beiträge.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Stadtgebiet, einschließlich Ortsteile.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Gebührensschuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte mit Beginn des Wechsels des folgenden Monats gebührenpflichtig. Die Gebührensschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Größe der Grundstücke im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde und der Ortsteile. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadtverwaltung.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

- a) Wasser- und Bodenverband „Dahme – Notte“ 7,07 €/ha, das entspricht 0,00071 €/m²
- b) Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ 8,43 €/ha, das entspricht 0,00084 €/m²

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- 1. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
- 2. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des dem Veranlagungsjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Endet die Gebührenpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Gebührenpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser – und Bodenverbandes „Dahme – Notte“ der Stadt Ludwigsfelde vom 06.02.01 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 19. November 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 19. November 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister